

**Neufassung der Hauptsatzung
der Hansestadt Stralsund**

vom 07.02.2012

**Beschluss-Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011
unter Berücksichtigung der Beschlüsse Nr.
2011-V-11-0618 bis 2011-V-0620
der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
In Kraft getreten am 08.02.2012**

Die Satzungsfassung berücksichtigt:

- 1) Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.01.2013
Beschluss-Nr. 2012-V-10-0857 vom 06.12.2012
In Kraft getreten am 06.12.2012**
- 2) Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.03.2013
Beschluss-Nr. 2013-V-01-0890 vom 24.01.2013
In Kraft getreten am 24.01.2013**
- 3) Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.06.2014
Beschluss-Nr. 2014-VI-01-0004 vom 26.06.2014
In Kraft getreten am 26.06.2014**
- 4) Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.06.2014
Beschluss-Nr. 2014-VI-01-0016 vom 26.06.2014
In Kraft getreten am 26.06.2014**
- 5) Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.09.2014
Beschluss-Nr. 2014-VI-03-0042 vom 04.09.2014
In Kraft getreten am 01.07.2014**
- 6) Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.09.2014
Beschluss-Nr. 2014-VI-03-0043 vom 04.09.2014
In Kraft getreten am 01.09.2014**
- 7) Die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.10.2014
Beschluss-Nr. 2014-VI-04-0079 vom 09.10.2014
In Kraft getreten am 09.10.2014**
- 8) Die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.12.2014
Beschluss-Nr. 2014-VI-06-0127 vom 04.12.2014
In Kraft getreten am 04.12.2014**
- 9) Die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.01.2017
Beschluss-Nr. 2016-VI-09-0503 vom 01.12.2016
In Kraft getreten am 01.01.2017**
- 10) Die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.04.2018
Beschluss-Nr. 2018-VI-04-0772 vom 19.04.2018
In Kraft getreten am 19.04.2018**
- 11) Die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.06.2019
Beschluss-Nr. 2019-VII-01-0006 vom 20.06.2019
In Kraft getreten am 20.06.2019**

- 12) Die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.06.2019
Beschluss-Nr. 2019-VII-01-0007 vom 20.06.2019
In Kraft getreten am 20.06.2019**

- 13) Die 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.12.2019
Beschluss-Nr. 2019-VII-01-0007 vom 12.12.2019
In Kraft getreten am 01.01.2020**

- 14) Die 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.08.2020
Beschluss-Nr. 2020-VII-05-0318 vom 20.08.2020
In Kraft getreten am 01.09.2020**

- 15) Die 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.05.2021
Beschluss-Nr. 2021-VII-04-0522 vom 20.05.2021
In Kraft getreten am 29.08.2021**

- 16) Die 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.08.2021
Beschluss-Nr. 2021-VII-06-0558 vom 26.08.2021
In Kraft getreten am 20.09.2021**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 - Name	3
§ 2 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel	3
§ 3 - Gemeindevertretung, Bezeichnungen	4
§ 4 - Einwohnerrechte, Bürgerrechte	4
§ 5 - Bürgerschaft	5
§ 6 - PräsidentIn	7
§ 7 - Sitzungen der Bürgerschaft	7
§ 8 - Anfragen	8
§ 9 - Besetzung der Ausschüsse	9
§ 10 - Hauptausschuss, Aufgabenverteilung	9
§ 11 - Beratende Ausschüsse	12
§ 12 - Weitere Ausschüsse	13
§ 13 - OberbürgermeisterIn	13
§ 14 - StellvertreterInnen	14
§ 15 - Gleichstellungsbeauftragte	15
§ 16 – Behindertenbeauftragte/r, Migrationsbeauftragte/r	15
§ 17 - Entschädigungsordnung	16
§ 18 - Abführungspflicht	17
§ 19 - Seniorenbeirat	17
§ 20 - Welterbebeirat	17
§ 21 - Öffentliche Bekanntmachung	17
§ 22 - Öffentliche Zustellung	18
(§ 23 - Inkrafttreten)	19
Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 - Stadtwappen	20

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 26.08.2021 sowie Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1 - Name (§§ 1, 7, 8 Abs. 1 und 4, 42 KV M-V)

(1) Die große kreisangehörige Stadt Stralsund führt vor ihrem Namen "Stralsund" die Bezeichnung "Hansestadt".

(2) Für den Fall einer Gebietsänderung können in neuen Ortsteilen Ortsteilvertretungen gebildet werden (§ 42 KM M-V).

§ 2 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 9 KV M-V)

(1) Das Stadtwappen zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten silbernen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem silbernen Tatzenkreuz darüber. Für die zeichnerische Darstellung des Stadtwappens ist das Muster der Anlage verbindlich. Das Stadtwappen steht unter dem Schutz des § 12 BGB und der §§ 8 Abs. 2 Nr. 6, 146 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den/die OberbürgermeisterIn.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen ohne die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Hauptsatzung erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Stadtflagge zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten weißen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem weißen Tatzenkreuz darüber.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "HANSESTADT STRALSUND". Es wird in der Ausführung als Prägesiegel (Trockensiegel), als Farbdruckstempel oder als Siegelmarke verwendet.

§ 3 - Gemeindevertretung, Bezeichnungen (§§ 22, 23 Abs. 2 Satz 2, 173 KV M-V)

(1) Die Gemeindevertretung der Stadt führt die Bezeichnung "Bürgerschaft". Sie gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

(2) Die in die Bürgerschaft gewählten Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Mitglied der Bürgerschaft".

§ 4 - Einwohnerrechte, Bürgerrechte (§§ 13 - 20, 174 Abs. 1 Nr. 1 - 7 KV M-V)

(1) Zur Unterrichtung der Einwohner sollen von dem/der OberbürgermeisterIn mindestens einmal pro Jahr Einwohnerversammlungen einberufen und abgehalten werden (§ 16 Abs.1 KV M-V).

(2) Alle Einwohner haben die folgenden Rechte:

1. sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Bürgerschaft zu wenden (§ 14 Abs. 1 KV M-V). Sie sind über die Stellungnahme der Bürgerschaft oder eines

2. Ausschusses unverzüglich zu unterrichten, bei der Abgabe von Erklärungen oder dem Stellen von Anträgen von den zuständigen Mitarbeitern der Stadt immer dann informiert zu werden, wenn Erklärungen oder Anträge offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben sind oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind; die Mitarbeiter der Stadt haben die Pflicht, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten zu erteilen (§ 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V, §§ 13 bis 15 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch – SGB I, § 14 Abs. 4 KV M-V).

3. bei wichtigen gemeindlichen Planungen und Vorhaben über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen sollen sie möglichst frühzeitig unterrichtet werden, dabei ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 16 Abs. 2 KV M-V).

4. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, in einer Einwohnerfragestunde in jeder öffentlichen Bürgerschaftssitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie an den/die OberbürgermeisterIn Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (§ 17 Abs. 1 KV M-V). Die Einwohnerfragestunde soll bis zu einer Stunde dauern. Jeder Einwohner kann drei Fragen und eine Nachfrage stellen. Fragen, Vorschläge und Anregungen zu Beratungsgegenständen der jeweiligen Bürgerschaftssitzung sowie zu Themen außerhalb von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung der Bürgerschaft bis 9.00 Uhr im Büro des/der Präsidenten/in schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen, der/die PräsidentIn entscheidet über ihre Zulässigkeit.

Die Fragen dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Fragen werden mündlich beantwortet.

Kann dies nicht sofort geschehen, erfolgt eine Beantwortung mit Einverständnis des Fragestellers schriftlich, sonst in der nächsten Einwohnerfragestunde; eine Aussprache findet nicht statt. Der/die PräsidentIn hat das Recht, schriftlich eingereichte Fragen oder mündlich gestellte Nachfragen zurückzuweisen, einem Fragenden das Wort zu entziehen, eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen oder die schriftliche Beantwortung auch ohne Einverständnis des Fragestellers zu verfügen, wenn die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

5. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben zu beantragen, dass in der Bürgerschaft eine wichtige zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehörende Angelegenheit behandelt wird (Einwohnerantrag); für das Verfahren wird auf § 18 KV M-V sowie auf § 14 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 04.03.2008 (KV-DVO; GVOBl. MV S. 85), zuletzt geändert am 19.07.2011 (GVOBl. S. 858), hingewiesen.

6. sofern sie zu den wahlberechtigten Bürgern gehören, die Durchführung eines Bürgerentscheides zu beantragen (Bürgerbegehren); für das Verfahren einschließlich des Rechtes auf Beratung über die Kostendeckung der verlangten Maßnahme wird auf § 20 Abs. 5 bis 7 KV M-V sowie auf §§ 15, 16 KV-DVO hingewiesen.

7. sich mit Dienstaufsichtsbeschwerden in Bezug auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung oder die Art und Weise des behördlichen Tätigwerdens des/der Oberbürgermeisters/in an die Bürgerschaft zu wenden. In Selbstverwaltungsangelegenheiten, in denen der Verwaltung ein Ermessen eingeräumt ist, kann sich jeder über den/die Präsidenten/in an die Bürgerschaft wenden mit dem Ziel, eine andere Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Das allgemeine Petitionsrecht einschließlich des Rechtes, sich an die in der Regel jeweils zuständigen Fachministerien zu wenden, bleibt davon unberührt.

8. sich wegen vermeintlicher Amts- oder Dienstpflichtverletzungen von oder durch Mitarbeiter der Verwaltung mit Gegendarstellungen oder Dienstaufsichtsbeschwerden an den/die OberbürgermeisterIn zu wenden.

9. sich an jede Dienststelle des/der OberbürgermeisterIn zu wenden, um im Rahmen des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V) vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 556) Zugang zu in der Verwaltung der Hansestadt Stralsund vorhandenen Informationen zu erhalten.

Die Rechte gelten für natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, entsprechend, § 14 Abs. 3 KV M-V.

(3) Auf die Möglichkeit des Bürgerentscheides nach § 20 Abs. 1 bis 4 KV M-V wird hingewiesen, für das Verfahren gelten neben den vorgenannten Normen auch §§ 17, 18 KV DVO.

(4) Sachkundige Einwohner können als Mitglieder in die Ausschüsse gewählt oder angehört werden. Sachkundige Einwohner sind alle Inhaber eines Wohnsitzes im Stadtgebiet, wie z. B. Personen aus Staaten der Europäischen Union und aus Nicht-EU-Staaten, Jugendliche und Personen mit Zweitwohnsitz.

§ 5 - Bürgerschaft **(§§ 17 Abs. 2, 22, 23, 28, 29 Abs. 4, 34, 38, 50, 72, 172 KV M-V,** **§ 5 Abs. 1 EigVO)**

(1) Die Bürgerschaft ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KV M-V). Sie ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss der Bürgerschaft eine Übertragung auf den Hauptausschuss oder den/die OberbürgermeisterIn stattgefunden hat (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 KV M-V). Wichtig im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere Angelegenheiten, die

aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind (§ 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KV M-V). Sie ist zuständig in Selbstverwaltungsangelegenheiten und kann diese im Einzelfall, auch wenn sie sie übertragen hat, jederzeit durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft an sich ziehen; wurde sie durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Angelegenheit nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft an sich gezogen werden (Rückholrecht, § 22 Abs. 2 Satz 3 KV M-V). Die Bürgerschaft ist von dem/der OberbürgermeisterIn über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einschließlich solcher des übertragenen Wirkungskreises zu unterrichten (§ 38 Abs. 5 Satz 4 KV M-V); das Recht des/der Oberbürgermeisters/in, sich in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nach § 38 Abs. 5 Satz 3 KV M-V zu beraten, bleibt unberührt.

Auf die Zuständigkeit der Bürgerschaft nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 25. Februar 2008 (Eigenbetriebsverordnung M-V - EigVO; GVOBl. M-V S. 71) wird hingewiesen.

(2) Die Bürgerschaft ist in Angelegenheiten nach § 22 Abs. 3 der KV M-V ausschließlich zuständig. Hinsichtlich der Bestimmung des § 48 KV M-V, wonach sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die rechtliche Verpflichtung der Bürgerschaft ergibt, über eine Nachtragssatzung zu beschließen, wird Folgendes festgelegt:

1. Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt anzusehen, der 5 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um 1.000.000 Euro übersteigt.

2. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke über einem Betrag von 1.000.000 Euro oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 500.000 Euro.

3. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gelten 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

4. Unabweisbare Aufwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen:

- beim Einsatz gemeindlicher Mittel bis 500.000 Euro im Einzelfall
- bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einzahlungen bzw. zweckbestimmte Erträge

bis zur Höhe dieser Einzahlungen bzw. Erträge

5. Die Unterrichtung der Bürgerschaft hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt

- das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 10% und mindestens um 500.000 Euro verschlechtert hat
- oder

- die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 500.000 Euro erhöhen.

(3) Die Mitglieder der Bürgerschaft werden im haftungsrechtlichen Sinne wie Beamte behandelt (Art. 34 Grundgesetz, § 839 BGB).

(4) Auf das Recht der Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung (§ 29 Abs. 7 KV MV) auf Auskunft sowie der Anfrage und der Akteneinsicht (§ 34 Abs. 2, 3 und 4 KV M-V) wird verwiesen.

(5) Die Bürgerschaft kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören (§ 17 Abs. 2 KV M-V).

§ 6 - PräsidentIn (§§ 28 Abs. 2, 4 und 5, 32 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n sowie in der gewählten Reihenfolge eine/n erste/n und eine/n zweite/n StellvertreterIn der/des Vorsitzenden. Diese bilden das Präsidium der Bürgerschaft. Das Präsidium berät die/den Vorsitzende/n und unterstützt sie/ihn bei der Ausübung ihrer/seiner Aufgaben. Einzig die/der Vorsitzende mit der Bezeichnung "PräsidentIn der Bürgerschaft" vertritt die Bürgerschaft (§ 28 Abs. 4 Satz 1 KV M-V) und ist im gesetzlichen Umfang für ihre Sitzungen verantwortlich. Der/die OberbürgermeisterIn nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, ohne diesem anzugehören; er/sie kann das Recht auf die StellvertreterInnen delegieren.

(2) Zum/zur Präsidenten/in ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Bürgerschaft gezogen wird, das selbst für dieses Amt nicht kandidiert (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 KV M-V).

(3) Die Stellvertreter des/der Präsidenten/in werden durch Mehrheitswahl gewählt, auf die Geschäftsordnung wird verwiesen.

(4) Der/die PräsidentIn vertritt die Bürgerschaft, auch in Klageverfahren. Er entscheidet ferner über Dienstreiseanträge von Mitgliedern der Bürgerschaft und der Ausschüsse.

(5) Die Bürgerschaft kann den/die Präsidenten/in oder andere Mitglieder des Präsidiums abberufen. Für das Verfahren gilt § 32 Abs. 3 KV M-V. Soweit die Abwahl aller Präsidiumsmitglieder beantragt ist, wird die Abwahl entsprechend § 28 Abs. 1 KV M-V geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 - Sitzungen der Bürgerschaft (§ 29 KV M-V)

(1) Die Bürgerschaftssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer-, Abgabe- und Entgeltangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

(3) Die Bürgerschaft kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten entsprechend Nummern 1. bis 4. in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Unbeschadet Abs. 2 und 3 ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(5) Von den Redebeiträgen der Mitglieder der Bürgerschaft sowie des/der Oberbürgermeisters/in und seiner/ihrer Stellvertreter/innen im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft werden Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die live mit einem Zeitverzug von zwei Minuten in das Internet gestellt werden (Live-Streaming) und als Aufnahme für die Dauer von vier Wochen nach der Sitzung gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt werden (On-Demand-Streaming).

Hierfür gelten folgende Maßgaben:

1. Der/die Präsident/in der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen und deren genauer Art hin. Er oder sie verweist auf das Recht der Mitglieder der Bürgerschaft nach § 29 Abs. 5 S. 5 KV MV. Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
2. Die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft auf Vorschlag der Verwaltung durch den/die Präsidenten/in festgelegt.
3. Es dürfen nur der/die jeweilige Redner/in am Rednerpult sowie das Präsidium aufgenommen werden; Aufnahmen des Zuschauerbereiches sind nicht zulässig.
4. Der Aufnahme in Gänze oder teilweise kann mit schriftlichem Antrag grundsätzlich von den Mitgliedern der Bürgerschaft gegenüber dem/der Präsidenten/in widersprochen werden, sofern die erforderliche Mehrheit das Unterbleiben der Aufnahme in geheimer Abstimmung beschließt. Liegt kein grundsätzlicher Widerspruch vor, kann ein Mitglied der Bürgerschaft der Aufnahme von einzelnen seiner Wortbeiträge jederzeit widersprechen. Es erklärt dieses vorab schriftlich oder auf andere Weise gegenüber dem/der Präsidenten/in. Im Falle eines solchen Widerspruches ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages des/der Redners/in unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen.
5. Sonstige Redner/innen (Einwohner/innen der Einwohnerfragestunde oder Sachverständige) sind gesondert vorher durch den/die Präsidenten/in der Bürgerschaft auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Sie können der Aufnahme widersprechen. In diesem Fall ist die Aufnahme zu unterbrechen bzw. nicht vorzunehmen.
6. Für den Fall jedweder Ausfallerscheinung während eines Redebeitrages ist die Aufzeichnung unverzüglich zu unterbrechen. Bei einer On-Demand-Aufnahme ist ein entsprechender Redebeitrag vollständig zu entfernen.
7. Eine Speicherung der Daten erfolgt für maximal vier Wochen, gerechnet ab dem aufgenommenen Sitzungstag, und nicht über das Ende einer Legislaturperiode der Bürgerschaft hinaus. Während dieser Zeit können die Film- und Tonaufnahmen unter der kommunalen Internetadresse abgerufen werden.
8. Dritten ist die über diese Regelung hinausgehende Verarbeitung/Verwendung der Film- und Tonaufnahmen, gleich welcher Art (z.B. durch Speicherung und Übermittlung), nicht gestattet. Jeder Rechtsverstoß wird umgehend geahndet.
9. Einzelheiten im Hinblick auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen in der Bürgerschaftssitzung regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 - Anfragen (§ 34 Abs. 3 KV M-V)

- (1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann Anfragen über das Büro des/der Präsidenten/in an die Verwaltung stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden von dem/der OberbürgermeisterIn beantwortet.
- (2) Mündliche Anfragen im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt während der Bürgerschaftssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb der nächsten 14 Kalendertage schriftlich beantwortet werden; der/die OberbürgermeisterIn kann die Beantwortung delegieren.
- (3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Anfrage (Kleine oder Große Anfrage) zum Tagesordnungspunkt „Anfragen“ an den/die OberbürgermeisterIn stellen. Der/die Präsident/in

entscheidet über die Reihenfolge ihrer Beantwortung in der Tagesordnung. Die Frage soll eine Begründung enthalten. Die Frage darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, sie soll kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Die Zahl von Zusatz-, Unter- und Ergänzungsfragen zu demselben Gegenstand wird auf höchstens drei begrenzt. Der/die OberbürgermeisterIn kann nach pflichtgemäßem Ermessen von einer mündlichen Beantwortung absehen und auf eine schriftliche Beantwortung verweisen, wenn die Antwort für eine mündliche Beantwortung nicht geeignet erscheint; im letzteren Fall erhalten alle Mitglieder der Bürgerschaft diese Schriftinformation. Absatz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Der Tagesordnungspunkt „Anfragen“ wird auf höchstens eine Stunde begrenzt („Fragestunde“). Nach Ablauf dieser Zeit werden gestellte, aber noch nicht vollständig beantwortete Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerschaft gesetzt und dort beantwortet.

(5) Kleine Anfragen müssen spätestens am neunten Kalendertag vor der Sitzung um 09:00 Uhr bei dem/der Präsident/in vorliegen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt. Eine Aussprache findet auf Antrag des Einreichers statt, jede Fraktion hat bis zu 3 Wortmeldungen, Einzelbürgerschaftsmitglieder haben eine Wortmeldung. Über eine darüber hinausgehende Aussprache lässt der Präsident abstimmen und sie findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder dafür stimmt.

(6) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Große Anfrage zu Fragen von besonderer Bedeutung an den/die OberbürgermeisterIn stellen. Sie ist 30 Kalendertage vor der Sitzung bei dem/der Präsidenten/in einzureichen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt. Zu Großen Anfragen findet eine Aussprache statt.

(7) Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig.

§ 9 - Besetzung der Ausschüsse (§§ 35 Abs. 1 Satz 4, 36 Abs. 1 und 5, 71 Abs. 1 Satz 4, 156 Abs. 3, 32 Abs. 2 KV M-V)

(1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 32 Abs. 2 KV M-V). Das gilt auch für die Bestellung von weiteren Mitgliedern in Organen nach §§ 71 Abs. 1 und 156 Abs. 3 KV M-V. Auf das Recht zur einvernehmlichen Besetzung der Wahlstellen gem. § 32 Abs. 2 KV M-V wird verwiesen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Jeder Ausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen; §§ 35 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KV M-V bleiben unberührt. Der/die Vorsitzende des Ausschusses soll Mitglied der Bürgerschaft sein; das gilt nicht für Ausschüsse nach § 12 der Hauptsatzung.

(3) Für die Ausschussmitglieder werden stellvertretende Mitglieder in jeweils gleicher Zahl gewählt. Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme in Ausschüssen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Bürgerschaft (vgl. § 36 Abs. 5 KV M-V).

§ 10 - Hauptausschuss, Aufgabenverteilung (§§ 19 Abs. 3, 22 Abs. 2 und 4, 23, 35, 38 Abs. 6 Satz 6, 71 Abs. 4 KV M-V)

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem/der OberbürgermeisterIn neun weitere Mitglieder an. Die Bürgerschaft wählt auf Vorschlag der Fraktionen oder Zählgemeinschaften je Fraktion oder Zählgemeinschaft abweichend von § 9 Abs. 3 bis zu vier stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die stellvertretenden Hauptausschussmitglieder müssen der

Bürgerschaft angehören. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschussmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Ausschussmitglied.

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Bürgerschaft oder durch die Hauptsatzung übertragen sind, und über alle Angelegenheiten, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Bürgerschaft vorbehalten sind oder dem/der OberbürgermeisterIn übertragen worden sind. Er entscheidet nach den von der Bürgerschaft festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er ist zuständig in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Bürgerschaft aufgeschoben werden kann (§ 35 Abs. 2 Satz 4 KV M-V).

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen einschließlich - bei wiederkehrenden Leistungen berechnet auf die jährliche Leistungsrate –

1. im Rahmen der Nr. 1 (Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Bürgerschaft, der Ausschüsse sowie dem/der OberbürgermeisterIn und den leitenden Mitarbeitern der Stadt) bei Verträgen, die auf Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro;

2. im Rahmen der Nr. 2 (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen) bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 Euro bis 500.000 Euro je Einzelfall sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro je Einzelfall, mit der Ausnahme der zahlungsunwirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die in die Zuständigkeit des/der OberbürgermeistersIn fallen;

3. im Rahmen der Nr. 3 (Vermögensverfügungen, Darlehen und Kredite)

- bei Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro,
- bei Erwerb, Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten und bei Eingehen sonstiger, auch einseitiger, schuldrechtlicher Verpflichtungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro,
- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückzuzahlen sind, bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro, ansonsten bis zu 250.000 Euro,
- bei Stundung von Forderungen ab einer Wertgrenze oberhalb von 30.000,- Euro oder einer Laufzeit von über 5 Jahren, bei Niederschlagung oberhalb einer Wertgrenze von 30.000 Euro sowie bei Erlass von Forderungen oberhalb einer Wertgrenze von 15.000 Euro,
- bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V über deren Annahme oder Vermittlung innerhalb einer Wertgrenze von 100 Euro bis 1.000 Euro.

4. im Rahmen der Nr. 4 (Bürgschaften, Gewährverträge und Sicherheiten) bis zu einer Wertgrenze von 1,5 Millionen Euro, § 58 KV M-V ist zu beachten;

5. im Rahmen der Nr. 5 (Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro.

(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes oder ähnlicher nach Zielstellung und Volumen vergleichbarer Förderprogramme trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro.

(5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Vergabe von Verträgen über Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro und über Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung

(VOB) innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro sowie über freiberufliche Leistungen nach freihändiger Vergabe innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro bzw. über ausschreibungspflichtige freiberufliche Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) innerhalb einer Wertgrenze von zurzeit 200.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro.

Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, über alle Nachtragsaufträge zu entscheiden, soweit sie zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten Leistung erforderlich wurden und sie einzeln 10% der ursprünglichen Vergabesumme überschreiten. Bei Nachtragsaufträgen bis zu 10 % entscheidet der Oberbürgermeister. Sofern der Nachtrag und die ursprüngliche Vergabesumme rechnerisch zusammen wegen Überschreitung einer Wertgrenze zu einer anderen Zuständigkeit führen als beim ursprünglichen Auftrag, gilt diese Zuständigkeit für den Nachtragsauftrag.

(6) Dem Hauptausschuss werden die folgenden Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde übertragen, dabei entscheidet er im Einvernehmen mit dem/der OberbürgermeisterIn:

1. Erstmalige Ernennung von Amtsleitern im Beamtenverhältnis, deren Beförderung oder Entlassung;
2. Einstellung oder Kündigung von Amtsleitern im Arbeitsverhältnis und von Leitern der Eigenbetriebe;
3. Erstmalige Ernennung von Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt, deren Beförderung oder Entlassung;
4. Einstellung oder Kündigung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD;
5. Bestellung und Abberufung sowie Aufrechterhaltung der Bestellung von GeschäftsführerInnen von Gesellschaften, deren Anteile die Stadt zu 100 % innehat.

(7) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 19 Abs. 3 KV M-V übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(8) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Kostenspaltung, Abschnittsbildung und Bildung von Erschließungs- bzw. Abrechnungseinheiten nach dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (KAG, GVOBl. M-V S. 146), geändert durch G. vom 13.07.2011 (GVOBl. MV S. 777, 833) in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Der Hauptausschuss ist gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Hansestadt Stralsund in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts berechtigt, von diesen Auskunft zu verlangen (§ 71 Abs. 4 KV M-V). Die Vertreterinnen und Vertreter sind ihrerseits verpflichtet, von sich aus den Hauptausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Das Recht der Bürgerschaft nach § 71 Abs. 4 Satz 3 KV M-V bleibt davon unberührt.

(10) Die Bürgerschaft ist laufend, mindestens halbjährlich, über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 9 entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 2 KV M-V zu unterrichten.

(11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 35 Abs. 4 Satz 4 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

§ 11 - Beratende Ausschüsse (§ 36 KV M-V)

(1) Beratende Ausschüsse sprechen Empfehlungen an den/die OberbürgermeisterIn, den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft aus. Die Ausschüsse der Bürgerschaft setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können, zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Vergabe

für Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere Vorbereitungen zum Beschluss über die Haushaltssatzung, zur Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen oder Leistungen nach der VOL und der VOB innerhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung und darüber sowie für die Vorbereitung von dinglichen Rechtsgeschäften zur Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgerschaft zuständig;

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Für Haushaltsführung und Stellungnahme zum Jahresschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (§ 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V, § 1 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes vom 06.04.1993 - KPG; GVOBl. M-V S. 250, berichtigt S. 847, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; GVOBl. M-V S. 410, 424) zuständig;

3. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben

für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktpolitik, Fremdenverkehr und Tourismus, Abfall- und Energiewirtschaft sowie für die Steuerung der Gesellschaften der Hansestadt Stralsund und der Beteiligten der Hansestadt Stralsund an den Gesellschaften, Verbänden, Vereinigungen und Stiftungen zuständig;

4. Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

für Umweltbelange, Klimaschutz und -folgenanpassungen, Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Flächennutzungsplanung, Bauleit- und Landschaftsplanung und Mobilität sowie Hoch-, Tief- und Straßenbau zuständig;

5. Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung

für Schulverwaltung und Schulentwicklung sowie Zusammenarbeit mit der Fachhochschule zuständig;

6. Ausschuss für Sport

für Sportförderung und Sportentwicklung zuständig;

7. Ausschuss für Kultur

für Kulturförderung und Kulturentwicklung zuständig;

8. Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung

für die Gleichstellung von Mann und Frau, für Frauen und Familie, Ausländerangelegenheiten, Behindertenangelegenheiten, für Gesundheitsangelegenheiten und Eingaben bei Verstößen bei Hygiene und Verhalten im Bereich der ärztlichen Versorgung bzw. der Altenpflege und -betreuung, soziale Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, Seniorenförderung sowie Einbeziehung der Träger der freien Wohlfahrtspflege sozialen Verbänden und Beiräte sowie Kinder- und Jugendangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zuständig;

9. Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

und Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, soweit sie Aufgaben des eigenen Wirkungskreises berühren, zuständig;

10. Ausschuss für Stadtmarketing

für die Entwicklung und Umsetzung des Stadtmarketings für die Hansestadt Stralsund zuständig;

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten. Für die innere Ordnung der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung entsprechend. Auf das Recht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 KV M-V wird hingewiesen.

§ 12 - Weitere Ausschüsse (§ 36 KV M-V)

(1) Die Ausschüsse setzen sich, soweit im Folgenden oder gesetzlich nichts anderes bestimmt, aus neun Mitgliedern, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können, zusammen. §§ 9 und 11 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend. Die Aufzählung der Ausschüsse ist nicht abschließend, auf § 36 Abs. 7 Satz 2 KV M-V wird verwiesen. Für ihre innere Ordnung gilt die Geschäftsordnung entsprechend.

(2) – gestrichen –

(3) Nach § 5 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14.09.1998 (EigVO, GVOBl. M-V S. 808) wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für sämtliche Eigenbetriebe gebildet. Er ist beratender Ausschuss in Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe. Die jeweils betroffene Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil (§ 5 Abs. 3 EigVO).

(4) In Ausführung des § 4 Abs. 2 und 3 des Bundeskleingartengesetzes vom 25.02.1983 (BKleingG, BGBl. I S. 210) in der Fassung des Einigungsvertrages sowie der Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 der Richtlinie über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit vom 16.09.1992 (Gemeinnützigkeitsrichtlinie des Landeslandwirtschaftsministers, Amtsbl. M-V S. 990) wird ein Stadtkleingartenausschuss gebildet. Ihm gehören neben den vom/von der Oberbürgermeister/in bestellten vier Vertretern aus dem Bauamt, Abt. Liegenschaften, Abt. Straßen und Stadtgrün, Abt. Planung und Denkmalpflege und Abt. Bauaufsicht ein vom Landesamt für Landwirtschaft in Stralsund zu benennender Vertreter sowie drei vom Kreisverband für Gartenfreunde M-V e.V. in Stralsund zu benennende Vertreter neun weitere von der Bürgerschaft zu wählende stimmberechtigte Mitglieder an.

In Abweichung zu Absatz 5 sind die Sitzungen des Ausschusses grundsätzlich öffentlich, (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach § 12 Hauptsatzung sind nichtöffentlich, soweit nicht gesetzlich oder vorstehend etwas anderes geregelt ist.“

§ 13 - OberbürgermeisterIn (§§ 37, 38 KV M-V)

(1) Der/die OberbürgermeisterIn wird für sieben Jahre gewählt. Er/sie ist der/die gesetzliche VertreterIn der Stadt.

(2) Der/die OberbürgermeisterIn ist neben allen Entscheidungen im übertragenen Wirkungskreis für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen (§ 38 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KV M-V).

Er/sie entscheidet ferner nach § 38 Abs. 4 Satz 1 KV M-V in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft oder dem Hauptausschuss wahrgenommen werden und trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 3 bis 5 der Hauptsatzung.

(3) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der nach § 38 Abs. 6 KV M-V vorgeschriebenen Form dann nicht, wenn eine Wertgrenze von 50.000 Euro nicht überschritten wird (Befreiung nach § 38 Abs. 6 Satz 3 KV M-V). Das gilt auch für den Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, bezogen auf die jährliche Leistungsrate, bis zu dieser Wertgrenze. Alle Erklärungen bedürfen jedoch stets der Schriftform.

(4) Dem/der OberbürgermeisterIn werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit in § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nummer 3 KV M-V ist der/die OberbürgermeisterIn zuständig für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, Verzicht, Änderung oder Löschung aller Rechte in Abt. II und III des Grundbuches bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro. Er/sie ist ebenfalls zuständig für die Kreditaufnahme im Rahmen der von der Bürgerschaft beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung der Haushaltssatzung. Über den Abschluss von Kreditverträgen informiert der/die OberbürgermeisterIn regelmäßig den Hauptausschuss.

(6) Im Rahmen des § 44 Abs. 4 KV M-V ist der /die OberbürgermeisterIn oder ein/e StellvertreterIn zuständig für das Einwerben bzw. die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung für die Gemeinde zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V. Eine Delegation auf andere Mitarbeiter ist nicht möglich.

(7) Der/die OberbürgermeisterIn erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 230,- Euro.

§ 14 - StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in

(1) Die Bürgerschaft wählt zwei dem/der OberbürgermeisterIn unmittelbar nachgeordnete leitende MitarbeiterInnen zu StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in, die ihn/ sie im Fall seiner/ihrer Verhinderung vertreten.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Bürgerschaftsmitglieder erhält (§ 40 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Mit der Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen (§ 40 Abs. 1 Satz 6 KV M-V).

(3) Die StellvertreterInnen üben die Stellvertreterfunktion in der Eigenschaft als Ehrenbeamte aus. Die Wahl erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Position für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft (§ 40 Abs. 3 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 40 Abs. 4 Satz 9 KV M-V).

(4) Die StellvertreterInnen führen die Bezeichnung „SenatorIn und erste/r (zweite/r) StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in“.

(5) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin erhalten eine monatliche Entschädigung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 06.06.2019 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. MV Gl. Nr. 2019, S. 192) i.H.v. 500,- Euro.

§ 15 - Gleichstellungsbeauftragte (§ 41 KV M-V)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und wird durch die Bürgerschaft bestellt. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeisters/in, handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach § 41 Abs. 3 und 4 KV M-V weisungsfrei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Förderung ihrer tatsächlichen Gleichstellung in der Gemeinde beizutragen, auch durch Initiativen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich

2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft, mit Teilnahme- und Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in diesen Gremien

3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich

4. Beteiligung bei Personalentscheidungen und Stellungnahme bei der Personalplanung

5. Erstellen eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(4) Der/die OberbürgermeisterIn hat die Gleichstellungsbeauftragte in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

Auf ihr Verlangen hat der/die OberbürgermeisterIn zu beantragen, Angelegenheiten nach § 41 Abs. 1 KV M-V auf die Tagesordnung zu setzen, soweit nicht andere wichtige Belange entgegenstehen (§ 41 Abs. 4 KV M-V).

(5) Die Bürgerschaft bestellt aus dem Kreis der dem/der OberbürgermeisterIn nachgeordneten Mitarbeiter eine Stellvertreterin, die die Gleichstellungsbeauftragte im Falle ihrer Verhinderung dienstlich vertritt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte und Pflichten gelten für die Stellvertreterin entsprechend. Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis bleibt davon unberührt.

§ 16 – Behindertenbeauftragte/r, Migrationsbeauftragte/r

(1) Die/der Behindertenbeauftragte und die/der Migrationsbeauftragte sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeister/in und werden durch die Bürgerschaft bestellt.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Inklusion und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.

(3) Die/der Migrationsbeauftragte hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten.

(4) Die/der Behindertenbeauftragte und die/der Migrationsbeauftragte haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich
2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft
3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich
4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich

(5) Der/die Oberbürgermeister/in hat die/den Behindertenbeauftragte/n und die/den Migrationsbeauftragte/n in grundlegende Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 17 - Entschädigungsordnung (§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)

(1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 06.06.2019 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. MV 2019, S. 192).

(2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 EntschVO M-V erhalten

- der/die PräsidentIn der Bürgerschaft in Höhe von 1.100,-- Euro
- die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils 230,-- Euro
- die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils 310,-- Euro.

Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der Bürgerschaft oder einer/eines Fraktionsvorsitzenden erhalten StellvertreterInnen für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31, ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen und ein Neunundzwanzigstel des Monatsbeitrag bei Monaten mit 29 Tagen gewährt wird.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionsvorsitzenden erhalten aufgrund § 14 Abs. 1 EntschVO M-V darüber hinaus die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, sowie ihrer Fraktionen.

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50,- Euro pro Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohner und EinwohnerInnen und die sie vertretenden Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Ausschussvorsitzende oder deren gewählte Stellvertreter während der Dauer der Vertretung mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro pro Sitzung.

(4) Die Bürgerschaftsmitglieder erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, zusätzlich zu der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen Sockelbetrag gemäß § 14 Abs. 4 EntschVO i.H.v. monatlich 150,- Euro.

(5) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht wird den ehrenamtlich Tätigen neben der Aufwandsentschädigung auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 16 Abs. 1 EntschVO M-V der entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.

(6) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 16 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt insbesondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen.

(7) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 16 Abs. 3 EntschVO M-V).

(8) Mitglieder der in § 19 und § 20 dieser Satzung benannten Beiräte erhalten keine funktions- bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen nach § 17 Absatz 6 der Hauptsatzung bei entsprechendem Nachweis der Höhe und des Anlasses.

§ 18 - Abführungspflicht (§ 71 Abs. 5 KV M-V; EntschVO M-V)

Für die Tätigkeit als Vertreter der Hansestadt Stralsund in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gilt, dass Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus dieser Tätigkeit an die Hansestadt abzuführen sind, soweit sie den Betrag von 300 Euro pro Sitzung übersteigen; unbeschadet davon sind den Vertretern jedoch auf Antrag mindestens diejenigen Aufwendungen auszugleichen, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind (§ 71 Abs. 5 KV M-V).

§ 19 - Seniorenbeirat

Die Stadt hat einen Seniorenbeirat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

§ 20 - Welterbebeirat

Die Stadt hat einen Welterbebeirat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

§ 21 - Öffentliche Bekanntmachung (§ 5 Abs. 4 Satz 3 KV M-V)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“. Das Amtsblatt wird im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblätter veröffentlicht (Festlegung der Bekanntmachungsform nach § 3 Abs. 1 Satz 4, § 8 KV-DVO).

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der in Abs. 1 beschriebenen Weise, das gilt auch für den Hinweis auf Ersatzbekanntmachungen.

(3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder eine kürzere Frist möglich und bestimmt ist. Der Beginn der Auslegung ist auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken, das Ende der Auslegung soll in gleicher Form vermerkt werden.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Abdruck als "Amtliche Mitteilung der Hansestadt Stralsund" in der "Ostsee-Zeitung", zumindest jedoch durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt in diesem Fall zwei Wochen, die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des letzten Tages des Aushanges als vollzogen, Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend; der Tag des Aushanges und der Abnahme werden nicht mitgerechnet. Sofern eine Bekanntmachung nach diesem Absatz nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(6) Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ erscheint nach Bedarf. Auf sein Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

(7) Abweichend vom Vorgenannten gilt für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Sitzungen der Bürgerschaft und der öffentlich tagenden Ausschüsse sowie deren Tagesordnung (§§ 29 Abs. 6, 36 Abs. 6 Satz 3 KV M-V), dass diese spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 22 - Öffentliche Zustellung (§ 108 Abs. 1 und 2 VwVfG M-V; § 10 Abs. 2 VwZG)

Bei öffentlichen Zustellungen ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung darüber, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, auszuhängen;

(§ 23 - Inkrafttreten)

Stralsund, 07.02.2012

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11.10.2007

Heraldische Darstellung des Stadtwappens mit Farbbeschreibung, Farben laut HKS Skala
(ges. geschützt)

- Silber (Grundfarbe)
- Schwarz (Grundfarbe)
- Rot (HKS 12)



Stralsund, 07.Februar 2012

gez. Dr. Badrow
Oberbürgermeister

L.S.